

Gemeinde Hohenfels
Landkreis Konstanz

Ergänzungssatzung „Dorfwiesen“, OT Deutwang

Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Auf Grund § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mit Berichtigung v. 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 30. August 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Deutwang wird in südlicher bzw. westlicher Richtung durch die Grundstücke bzw. Teilflächen der Flst. Nrn. 67, 68 und 73/1 ergänzt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Ergänzung ist der Lageplan vom 31.08.2000 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in dem in § 2 genannten Plan ausgewiesen. Weiterer Bestandteil dieser Satzung ist die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 in Kraft.

Hohenfels, den 31. August 2000

(Veit)
Bürgermeister